



CRAILSHEIM

**Große Kreisstadt Crailsheim**

## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

**vom 11. Mai 2021**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und weiterer Vorschriften vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) hat der Gemeinderat am 28. September 2023 folgende Änderungen der Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

Das Aufgabengebiet „Liegenschaften einschließlich Wald“ wird aus dem Geschäftskreis des Hauptausschusses in den Geschäftskreis des Bau- und Sozialausschusses übertragen. § 8 der Hauptsatzung erhält damit folgenden Wortlaut:

### „§ 8 Aufgabenfelder der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
  - Personalangelegenheiten
  - Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschließlich Abgabeangelegenheiten, soweit nicht ein Eigenbetrieb zuständig ist
  - Unternehmen und Werke, Beteiligungen
  - Ortsrecht
  - Schulangelegenheiten
  - Kindergärten
  - Wirtschaftsförderung
  - Wirtschaftliche Betätigung
  - Fremdenverkehr und Stadtmarketing
  - Datenverarbeitung

- (2) Der Geschäftskreis des Bau- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- Stadtentwicklung und Umwelt, Bauleitplanung, Bauordnung, Verkehrs- und Nahverkehrsplanung, Landschaftsplanung
  - Landesgartenschau
  - Planung und Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen einschließlich Grünwesen
  - Planung von Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Grünanlagen, Friedhöfe
  - Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Regiebetrieb, Baubetriebshof, Fuhrpark
  - **Liegenschaften einschließlich Wald**
  - Öffentlicher Personennahverkehr
  - Kulturangelegenheiten einschließlich Museum und Archiv
  - Volkshochschule und städtische Musikschule
  - Sportangelegenheiten (Vereine)
  - Volksfest
  - Soziale Angelegenheiten, insbesondere Jugend- und Altenhilfe
  - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, soweit nicht der/die Oberbürgermeister/in kraft Gesetzes zuständig ist
  - Feuerwehrwesen und Marktangelegenheiten“

## § 2

Die Zahl der Ortschaftsräte in den Ortschaften Tiefenbach und Goldbach werden auf jeweils 10 Mitglieder erhöht, um die Teilorte in einem ausgeglicheneren Verhältnis zu repräsentieren. Der zusätzliche Sitz im Ortschaftsrat Tiefenbach wird dem Wohnbezirk Tiefenbach mit Weidenhausen zuge schlagen. § 15 der Hauptsatzung erhält damit folgenden Wortlaut:

### „§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

<b>2.1. in der Ortschaft Tiefenbach</b>	<b>10 Mitglieder,</b>
2.2. in der Ortschaft Onolzheim	10 Mitglieder,
2.3. in der Ortschaft Roßfeld	10 Mitglieder,
2.4. in der Ortschaft Jagstheim	10 Mitglieder,
2.5. in der Ortschaft Westgartshausen	10 Mitglieder,
<b>2.6. in der Ortschaft Goldbach</b>	<b>10 Mitglieder,</b>
2.7. in der Ortschaft Triensbach	8 Mitglieder.

- (3) Die Sitze im Ortschaftsrat der Ortschaften Tiefenbach, Roßfeld, Jagstheim, Westgartshausen und Triensbach werden mit Vertretungen der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt (unechte Teilortswahl):

3.1.	Ortschaft Tiefenbach	
<b>3.1.1.</b>	<b>Wohnbezirk Tiefenbach mit Weidenhausen</b>	<b>8 Sitze</b>
3.1.2.	Wohnbezirk Rüdtern	1 Sitz
3.1.3.	Wohnbezirk Wollmershausen	1 Sitz

3.2.	Ortschaft Roßfeld	
3.2.1.	Wohnbezirk Roßfeld mit Sauerbronnen	8 Sitze
3.2.2.	Wohnbezirk Maulach, Hagenhof und Ölhaus	2 Sitze
3.3.	Ortschaft Jagstheim	
3.3.1.	Wohnbezirk Jagstheim	5 Sitze
3.3.2.	Wohnbezirk Burgbergsiedlung	4 Sitze
3.3.3.	Wohnbezirk Alexandersreut, Eichelberg, Kaihof, Stöckenhof, Jakobsburg	1 Sitz
3.4.	Ortschaft Westgartshausen	
3.4.1.	Wohnbezirk Westgartshausen mit Ofenbach	5 Sitze
3.4.2.	Wohnbezirk Wittau, Lohr	3 Sitze
3.4.3.	Wohnbezirk OBhalden, Wegses, Mittelmühle	1 Sitz
3.4.4.	Wohnbezirk Schüttberg	1 Sitz
3.5.	Ortschaft Triensbach	
3.5.1.	Wohnbezirk Triensbach, Weilershof	4 Sitze
3.5.2.	Wohnbezirk Erkenbrechtshausen	2 Sitze
3.5.3.	Wohnbezirk Buch, Heinkenbusch, Saurach	2 Sitze“

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:

Crailsheim, 04.10.2023

gez. Dr. Christoph Grimmer  
Oberbürgermeister